

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Eingliederung der bisher amtsfreien Gemeinden Ostseebad
Laboe und Schönberg sowie der bisher dem Amt Selent/Schlesien
angehörenden Gemeinde Stoltenberg
in das Amt Probstei

Präambel

Zwischen den Gemeinden Ostseebad Laboe, vertreten durch den Bürgermeister Sönke Körber, Schönberg, vertreten durch den Bürgermeister Wilfried Zurstraßen und Stoltenberg, vertreten durch den Bürgermeister Karl-Otto Knust sowie dem Amt Probstei, vertreten durch den Amtsvorsteher Hagen Klindt, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ostseebad Laboe vom 30.11.2006, der Gemeindevertretung Schönberg vom 30.11.2006, der Gemeindevertretung Stoltenberg vom 04.12.2006 sowie des Amtsausschusses des Amtes Probstei vom 30.11.2006 folgender öffentlich-rechtliche Vertrag über die Eingliederung der bisher amtsfreien Gemeinden Ostseebad Laboe und Schönberg sowie der bisher dem Amt Selent/Schlesien angehörenden Gemeinde Stoltenberg in das Amt Probstei geschlossen.

Rechtliche Grundlagen sind insbesondere:

- a) Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28)
- b) Amtsordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. Februar 2003 (AO) (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert siehe a)
- c) Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1999 (Finanzausgleichsgesetz – FAG GVOBl. Schl.-H. S. 47), zuletzt

geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. Dezember 2005
(GVOBl. Schl.-H. S. 568)

- d.) Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.2006, (GVOBl. 2006, S.
52)

Die Beschlüsse der Gemeindevertretungen sind erfolgt

- in der Absicht, die Eigenständigkeit der Gemeinden zu bewahren,
deren kommunale Selbstverwaltung und die partnerschaftliche
Zusammenarbeit zu stärken
- in Kenntnis der vom Land Schleswig-Holstein angestrebten
Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform

vor dem Hintergrund

- der sich daraus und aus der Haushaltssituation ergebenden
dringenden Suche nach Einsparpotentialen bei den Personal- und
Sachkosten für die öffentliche Verwaltung,
- um sich für neue anspruchsvollere Aufgaben der Zukunft
professionell aufzustellen,
- zur Gewährleistung einer optimalen bürgernahen Versorgung der
Bürgerinnen und Bürger mit Verwaltungsdienstleistungen.

In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften treffen die Beteiligten folgende Regelungen:

§ 1

Name des Amtes, Sitz der Amtsverwaltung, Siegel, Wappen

- (1) Die Gemeinden Ostseebad Laboe, Schönberg und Stoltenberg wollen nach Beschlussfassungen durch ihre Gemeindevertretungen vom 30.11.2006/04.12.2006 dem Amt Probstei mit Wirkung zum 01. Januar 2008 beitreten. Das Amt Probstei und die bisherigen Gemeinden des Amtes Probstei haben dem Beitrittswunsch der Gemeinden zugestimmt. Die Gemeinden des Amtes Selent/Schlesien sowie der Amtsausschuss des Amtes Selent/Schlesien mit Beschluss des Amtsausschusses vom 28.03.2006 haben dem Austrittswunsch der Gemeinde Stoltenberg zugestimmt.
- (2) Das Amt führt den Namen „Amt Probstei“ weiter.
- (3) Der Sitz des Amtes befindet sich in der Gemeinde Schönberg.
- (4) Das Amt Probstei hält einen weiteren Verwaltungsstandort in der Gemeinde Ostseebad Laboe vor. Über die in einem Bürgerbüro oder einer Außenstelle üblichen Verwaltungsdienstleistungen hinaus werden an dem Standort Laboe weitestgehend alle Verwaltungsdienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger und die Selbstverwaltung erhalten. Auf das beiliegende Organigramm (§ 3 Abs. 3) wird verwiesen.
- (5) Das Innenministerium wird gebeten, die hierzu nach § 1 Abs. 2 der Amtsordnung (AO) erforderliche Entscheidung zu treffen.

- (6) Das Wappen des Amtes Probstei soll für die beitretenen Gemeinden erweitert werden, dadurch dass der Krummstab künftig mit 20 statt mit 17 rot gefüllten Knäufen dargestellt wird.
- (7) Das Dienstsiegel des Amtes Probstei soll entsprechend Abs. 6 geändert werden.

§ 2

Standesamtsbezirke

Die bisherigen Standesamtsbezirke der Gemeinde Ostseebad Laboe und des Amtes Probstei werden beibehalten. Die Gemeinde Stoltenberg soll dem Standesamtsbezirk des Amtes Probstei zugeordnet werden.

§ 3

Leitung der Verwaltung

- (1) Die Amtsverwaltung wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Amtsausschusses hinsichtlich einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung ab dem 01. Januar 2008 entsprechend §§ 15a ff. Amtsordnung (AO) von einem/einer hauptamtlichen Amtsdirektor/in geleitet.
- (2) Die Verwaltungen der dem künftigen Amt Probstei angehörenden Gemeinden werden rechtzeitig zur konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses eine Hauptsatzung des künftigen Amtes entwickeln, die vom Amtsausschuss zu beschließen ist.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren für die Aufbauorganisation des Amtes für den Zeitraum vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 das beigefügte Organigramm (**Anlage 1**). Außerdem vereinbaren die Vertragspartner die Festlegung der Kostenanteile für Sonderaufgaben und Aufgaben mit Verwaltungskostenbeiträgen wie in der Bestandsliste ausgewiesen,

die Gegenstand dieses Vertrages ist (**Anlage 2**). Als weiteres Ziel wird bei unveränderter Aufgabenstellung angestrebt, dass spätestens im Jahre 2016 die Gesamtstellenzahl für den Bereich der Kernverwaltungsaufgaben maximal 1,8 Stellen pro Tausend Einwohnerinnen und Einwohner betragen soll. Die Amtsleitung hat der Selbstverwaltung regelmäßig über den Stand der Zielerreichung zu berichten.

- (4) Nach Ablauf von drei Jahren wird im Jahr 2011 durch einen externen Gutachter die Organisationsform einschließlich der Stelleninhalte, Stellenbewertungen und des Stellenbedarfs eingehend untersucht werden. Gleiches gilt für die Kostenanteile an den Sonderaufgaben und Aufgaben mit Verwaltungskostenbeiträgen. Die Ergebnisse sind dem Amtsausschuss vorzustellen.
- (5) Nach Ablauf der Organisationsuntersuchung nach Abs. 4 entscheidet der Amtsausschuss über Veränderungen der Vereinbarungen nach Abs. 3 mit 2/3-Mehrheit i.S.d. § 15 b Amtsordnung (AO) i.V.m. § 55 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO).

§ 4

Übernahme des Personals

- (1) Die Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der in **Anlage 3** aufgeführten bisher bei den Gemeinden Ostseebad Laboe und Schönberg beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden werden auf das Amt Probstei übergeleitet.
- (2) Die Gemeinden Ostseebad Laboe und Schönberg leiten gemäß Abs. 1 auch das Personal für die in den Gemeinden als sog. „Sonderaufgaben“ verbleibenden Selbstverwaltungsangelegenheiten auf das Amt Probstei über. Hierbei handelt es sich

um die Stellen Nr. 13, 70, 71, 74, 75 und 78 der Bestandsliste
(Anlage 2).

- (3) Die Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der bisher bei den Gemeinden Ostseebad Laboe, Schönberg und Stoltenberg beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden für die nachstehend genannten Aufgabenbereiche der Selbstverwaltungsangelegenheiten bestehen bei diesen Gemeinden fort und werden nicht auf das Amt Probstei übergeleitet:
- a) Kindertagesstätteneinrichtungen
 - b) Schul- und Sporteinrichtungen
 - c) Tourismuseinrichtungen
 - d) Sozialstationen
 - e) Büchereien, Volkshochschulen, Museen
 - f) Schwimmhallen
 - g) Bauhöfe
 - h) Häfen
 - i) Jugendeinrichtungen
 - j) sonstige Einrichtungen u.a. i.S.d. § 18 GO
- (4) Abgeordnetes oder zugewiesenes Personal der Gemeinden an die ARGE Kreis Plön wird ebenfalls gemäß Abs. 1 auf das Amt Probstei übergeleitet.
- (5) Bis zum 31. Dezember 2007 begründete Versorgungsfälle (pensionierte Beamte und Beamtinnen der Gemeinden Ostseebad Laboe und Schönberg) werden nicht auf das Amt übergeleitet. Für die hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinden Ostseebad Laboe und Schönberg gilt dies auch nach dem 31. Dezember 2007.
- (6) Betriebsbedingte Kündigungen sowie Änderungskündigungen der Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer des bisherigen Amtes Probstei sowie der nach Anlage 3 übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Anlass der Eingliederung werden ausgeschlossen. Analog gilt dies gleichermaßen für die Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten.

- (7) Die Kostenträgerschaft der in den Absätzen 1 – 5 enthaltenen Regelungen ergibt sich aus § 10 und § 12 des Vertrages.

§ 5

Personalvertretung

- (1) Die Personalvertretung des bisherigen Amtes Probstei ist auch für die neu in das künftige Amt Probstei eingegliederten Beschäftigten aus den Gemeinden Ostseebad Laboe und Schönberg zuständig.
- (2) Die Vertragspartner werden im Einvernehmen mit der Personalvertretung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf eine baldmögliche Neuwahl der Personalvertretung des künftigen Amtes Probstei hinwirken.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

Die Vertragspartner sind sich angesichts der Ausgangsgröße der einzelnen Verwaltungen und der bisherigen Art der Aufgabenerledigung einig, dass zum Zeitpunkt der Einstellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten die Besetzung der Stelle vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit maximal der hälftigen tariflichen Wochenarbeitszeit erfolgen soll.

§ 7

Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt

- (1) Die Gemeinden Ostseebad Laboe, Schönberg und Stoltenberg übertragen keine Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt.
- (2) Für eine zukunftsfähige und optimale Erledigung der künftigen touristischen Aufgabenstellungen in der Probstei streben die Vertragspartner in den nächsten Jahren die rechtliche und tatsächliche Verschmelzung der zurzeit noch unabhängigen touristischen Eigenbetriebe bzw. Verbände in der Region an.
- (3) Eine engere Zusammenarbeit in anderen Selbstverwaltungsaufgaben, soweit sie den Zielen der Präambel gerecht werden (z.B. im Bereich der Bauhöfe), wird ebenfalls angestrebt.

§ 8

Fortgeltung von Satzungen und Verordnungen

- (1) Die Satzungen der beitretenen Gemeinden werden vom Amt Probstei im Rahmen der Aufgabendurchführung gemäß § 3 Abs. 1 Amtsordnung (AO) angewandt. Ihre Geltung bleibt unberührt. Soweit aus redaktionellen Gründen erforderlich, sind vorhandene Satzungen der beitretenen Gemeinden anzupassen.
- (2) Für Rechtsverordnungen gilt § 63 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -).

§ 9

Vermögensauseinandersetzung

- (1) Es verbleibt bei den bisherigen Eigentumsverhältnissen insbesondere hinsichtlich der Rathäuser in Schönberg und Laboe. Gegenseitige Nutzungsvereinbarungen hinsichtlich dieses unbeweglichen Vermögens werden bis zum 31.12.2007 geschlossen.
- (2) Bei einer Veräußerung des Rathauses Schönberg steht der Kaufpreisanteil, der auf den 40 %igen Eigentumsanteil des Amtes Probstei entfällt, ausschließlich – im Verhältnis ihrer Finanzkraft – den 17 Gemeinden zu, die bei Abschluss dieses Vertrages bereits dem Amt Probstei angehörten. Dies gilt ebenso für einen Verkaufserlös, der aus einer Veräußerung des im Eigentum des Amtes Probstei stehenden Rentnerwohnheimes in Krummbek und der Obdachlosenunterkunft An der Schanze in Röbsdorf erwachsen sollte.
- (3) Sämtliche Erträge sowie sämtliche Kosten für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Instandsetzung des im Eigentum des Amtes Probstei stehenden Rentnerwohnheimes in Krummbek und der Obdachlosenunterkunft An der Schanze in Röbsdorf werden ausschließlich – wiederum im Verhältnis ihrer Finanzkraft – den 17 Gemeinden angerechnet bzw. von den 17 Gemeinden getragen, die bei Abschluss dieses Vertrages dem Amt Probstei angehörten.
- (4) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden in den Rathäusern geht, soweit es ganz oder überwiegend zur Erfüllung des Verwaltungshandelns der Kernverwaltung notwendig ist, am 01. Januar 2008 in das Vermögen des Amtes Probstei über. Ein Wertausgleich für das vorhandene bewegliche Vermögen des Amtes Probstei findet nicht statt. Den Gemeinden Schönberg und Ostseebad Laboe wird für das nicht übergeleitete Personal für dienstliche

Zwecke ein kostenloses Nutzungsrecht an übertragenen beweglichen Vermögensgegenständen eingeräumt. Kopierkosten sind hiervon ausgenommen.

- (5) Weiteres Vermögen der Gemeinden oder des Amtes Probstei ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 10

Besondere Personalkostenträgerschaft

- (1) Die Personalkosten des nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages übergeleiteten Personals erstatten die Gemeinden Ostseebad Laboe und Schönberg als Aufgabenträger dem Amt Probstei in Höhe des auf die zur Wahrnehmung dieser Sonderaufgaben bzw. Selbstverwaltungsaufgaben entfallenden Kostenanteils als Verwaltungskostenbeitrag wie in der Bestandsliste (**Anlage 2**) festgelegt.
- (2) Die Erstattung ist wie die Amtsumlage fällig. Die Erstattungspflicht gilt auch bei Wegfall der Aufgabe, soweit das Personal im Amt nicht anderweitig verwendet werden kann. Die Gemeinde, die die überwiegenden Kosten einer Stelle trägt, erhält bei erforderlicher Wiederbesetzung ein gebundenes Vorschlagsrecht im Sinne von § 55 Abs. 1 Ziff. 4 Gemeindeordnung (GO). Unabhängig von den Kostenanteilen gilt dies Vorschlagsrecht auch für die Stelle Nr. 74 der Bestandsliste (**Anlage 2**).
- (3) Die Personalkosten des nach § 4 Abs. 3 dieses Vertrages nicht auf das Amt übergeleiteten Personals tragen die Gemeinden Ostseebad Laboe, Schönberg und Stoltenberg.
- (4) Die Pensionsverpflichtungen der nach § 4 Abs. 5 dieses Vertrages nicht auf das Amt übergeleiteten Versorgungsempfänger verbleiben bei den Gemeinden. Bestehende Solidarbeitragspflichten für

Versorgungsempfänger oder nicht wiederbesetzte Beamtenplanstellen sind von den Gemeinden bis zum Ablauf der jeweiligen Leistungspflicht an die Versorgungsausgleichskasse zu entrichten. Von den vorstehend genannten Regelungen einvernehmlich abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren und schriftlich zu fixieren, soweit nicht schon gemäß § 13 Abs. 1 (Anlage 4) geschehen.

- (5) Ausgegebene Arbeitgeberdarlehen werden nicht auf das Amt Probstei übergeleitet. Hier soll die nachlaufende Erfüllung zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber (Gemeinde) erhalten bleiben. Gleiches gilt für die beim Amt Probstei bis zum 31. Dezember 2007 herausgegebenen Arbeitgeberdarlehen.

§ 11

Sachkosten

- (1) Die ungedeckten laufenden Kosten , bei denen es sich nicht um Personalkosten handelt, d.h. vor allem die Betriebs- und Sachkosten für die Verwaltung und Durchführung der Aufgaben des Amtes, trägt das Amt. Diese Kosten werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 der Amtsordnung (AO) durch die Erhebung einer Amtsumlage wie folgt umgelegt:

auf die Gemeinde Schönberg : mit 34,3 v.H.

auf die Gemeinde Ostseebad Laboe : mit 24,7 v.H.

auf die 17 Gemeinden des bisherigen Amtes
Probstei und die Gemeinde Stoltenberg : mit 41,0 v.H.

(wobei die weitere Aufteilung dieses Anteils von 41,0 v.H. auf die 17 Gemeinden des bisherigen Amtes Probstei und die Gemeinde Stoltenberg nach ihrer Finanzkraft erfolgt).

- (2) Bestehende Verträge insbesondere für Material, Arbeitsmittel oder Betriebsmittel sind, soweit erforderlich, schnellstmöglich anzugleichen bzw. zu überprüfen.
- (3) Besondere Vereinbarungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die nach § 9 Abs. 1 des Vertrages abzuschließende Nutzungsvereinbarungen.

§ 12

Amtsumlage, Kostenträgerschaft in besonderen Fällen, Finanzierungsauseinandersetzung

- (1) Die Finanzierung der Personalkosten des Amtes, die nicht durch Verwaltungskostenbeiträge, durch Zahlungen für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben oder durch sonstige Einnahmen gedeckt sind (Personalkosten der Kernverwaltung), erfolgt durch die Erhebung einer Amtsumlage nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 4.
- (2) In der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2015 ergibt sich die Amtsumlage hinsichtlich der in dem jeweiligen Haushaltsjahr zu deckenden Personalkosten gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 der Amtsordnung (AO) nach folgender Berechnung, wobei das eingesparte Schönberger Bürgermeister-Gehalt bei der Gemeinde Schönberg verbleibt, weil auch die Pensions- und sonstigen finanziellen Verpflichtungen allein von Schönberg getragen werden:

a) Ermittlung des Ausgangswertes

Die Personalkosten der Kernverwaltung betragen bei Abschluss dieses Vertrages

– beim bisherigen Amt Probstei :	854.192,25 EUR
– bei der Gemeinde Ostseebad Laboe :	621.811,17 EUR
– bei der Gemeinde Schönberg : 1.053.082,50 EUR abzügl. Bürgermeister-Gehalt ./.	<u>89.500,00 EUR</u>
	<hr style="width: 100%;"/> 963.582,50 EUR
mithin insgesamt :	2.439.585,92 EUR (= Ausgangswert).

- b) Ermittlung der in dem jeweiligen Haushaltsjahr noch zu deckenden Personalkosten und Ermittlung des Differenzbetrages zum Ausgangswert gemäß Buchst. a)
-

Die in dem jeweiligen Haushaltsjahr zu deckenden Personalkosten werden dem Ausgangswert gemäß Buchst. a) i.H.v. 2.439.585,92 EUR gegenübergestellt, wobei der sich daraus ergebende Differenzbetrag (= personalkostenbezogene Synergie) für das jeweilige Haushaltsjahr zu ermitteln ist.

- c) Verteilung der Synergie und Ermittlung des Umlageanteils

In dem jeweiligen Haushaltsjahr beträgt sodann der Umlageanteil

- der Gemeinde Schönberg :
963.582,50 EUR abzügl. 50 % des Differenzbetrages gemäß Buchst. b);
- der Gemeinde Ostseebad Laboe :
621.811,17 EUR abzügl. 25 % des Differenzbetrages gemäß Buchst. b);
- der 17 Gemeinden des bisherigen Amtes Probstei und der Gemeinde Stoltenberg insgesamt :
854.192,25 EUR abzügl. 25 % des Differenzbetrages gemäß Buchst. b (der sich so ergebende Umlagenanteil wird auf die 17 Gemeinden des bisherigen Amtes Probstei und die Gemeinde Stoltenberg nach ihrer Finanzkraft umgelegt).

- (3) Ab 01.01.2016 werden die zu deckenden Personalkosten gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 der Amtsordnung (AO) vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2006, auf alle dem Amt dann angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft umgelegt. Ergänzend zu der Regelung in Satz 1 wird für die Zeit ab 01.01.2016 folgendes vereinbart:

1. Beläuft sich die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kernverwaltung des Amtes (d.h. die Anzahl der nicht durch Verwaltungskostenbeiträge, durch Zahlungen für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben oder durch sonstige Einnahmen gedeckten Stellen) auf 1,8 pro 1000 Einwohner, stellen die Gemeinden Schönberg und

Ostseebad Laboe zusätzlich zu der Umlage, die sie nach ihrer Finanzkraft aufzubringen haben, aus eigenen Haushaltsmitteln einen Betrag von insgesamt 95.000,-- EUR pro Jahr zur Verfügung, der den 17 Gemeinden, die bei Abschluss dieses Vertrages bereits dem Amt Probstei angehörten, und der Gemeinde Stoltenberg im Rahmen der Amtsumlagenberechnung angerechnet wird, und zwar im Verhältnis ihrer jeweiligen Finanzkraft. Überschreitet die Anzahl der Stellen nach Satz 1 den Wert von 1,8 pro 1000 Einwohner, erhöht sich der Gesamtbetrag von 95.000,-- EUR um jeweils 5.500,-- EUR je 0,01 Stellen auf bis zu 150.000,-- EUR.

2. Der Gesamtbetrag von 95.000,-- EUR/Jahr, der sich unter den in Nr. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen auf bis zu 150.000,-- EUR/Jahr erhöhen kann, wird jeweils zu zwei Dritteln von der Gemeinde Schönberg und zu einem Drittel von der Gemeinde Ostseebad Laboe getragen.

(4) Personalkosten, die durch Übernahme bzw. Übertragung neuer Aufgaben nach Abschluss dieses Vertrages entstehen, werden auf alle dem Amt angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft umgelegt.

(5) Besondere Kostenträgerschaften ergeben sich durch ausschließlich einer einzelnen Gemeinde oder mehreren Gemeinden gemeinsam zuzuordnende Selbstverwaltungsangelegenheiten. Dazu gehören insbesondere:

- a) Kindertagesstättenverwaltung
- b) Schul- und Sportangelegenheiten
- c) Tourismusangelegenheiten
- d) Sozialstationen
- e) Büchereien, Volkshochschule, Museen
- f) Schwimmhallen
- g) Bauhöfe
- h) Häfen
- i) Jugendeinrichtungen
- j) sonstige Einrichtungen u.a. i.S.d. § 18 GO

Der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben anfallende Verwaltungs- und Sachkostenaufwand wird nach Sachkostenzuordnung und Zeiterfassung auf der Basis der jeweils gültigen jährlich von der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt)“ veröffentlichten Personalkostenmittelwerte mit den begünstigten Gemeinden durch das Amt Probstei abgerechnet.

- (6) Die Verzinsung der „Ist“- und „Ist“-Fehl-Bestände der Gemeinden und des Amtes Probstei werden gesondert vereinbart.

§ 13

Verwendung der Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Verwaltungszusammenschlüssen

- (1) Als Vorwegabzug werden aus den Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Verwaltungszusammenschlüssen gemäß § 25 f des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) zunächst die im Lenkungsbeirat definierten und vereinbarten fusionsbedingten Kosten erstattet. Auf die **Anlage 4** wird u.a. verwiesen.
- (2) Der verbleibende Betrag wird in gleichen Teilen zugunsten der Gemeinden Ostseebad Laboe, der Gemeinde Schönberg und des Amtes Probstei (bisherige Gemeinden) verteilt. Rundungsbedingte Differenzbeträge erhält das Amt Probstei (Altgemeinden).

§ 14

Kosten der Unterkunft (SGB II)

- (1) Die Kostenerstattungspflicht der Gemeinden, die sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein (AG-SGB II) ergibt, wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 AG-SGB II auf das Amt übertragen, sofern alle Gemeinden dieser Übertragung zustimmen.

- (2) Diese Kosten werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Amtsordnung (AO) durch die Erhebung einer Amtsumlage wie folgt umgelegt:

Die Gemeinden Laboe und Schönberg tragen ihren Anteil, der sich aus der spitzen Abrechnung des Kreises errechnet, in vollständiger Höhe. Die Gesamtanteil der restlichen Gemeinden des Amtes wird im Verhältnis ihrer Finanzkraft umgelegt.

- (3) Sollten nicht alle Gemeinden der Übertragung der Kostenerstattungspflicht auf das Amt nach Abs. 1 zustimmen, sind die Kosten spitz abzurechnen, d.h. Kostenträger ist zu 100 % jede einzelne Gemeinde für den vom Kreis errechneten Anteil.

§ 15

Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

Es gelten die Regelungen des § 127 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)

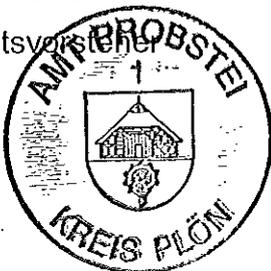
§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Schönberg, 05.12.2006

Laboe, 05.12.2006

J. Klindt
Klindt
Amtsvorsteher


H. Annhahn
Zurstraßen
Bürgermeister

Stollenberg, 05.12.2006

S. Körber


S. Knust
Knust
Bürgermeister
